



Grundschule Weener

Befreiungen einer Schülerin/eines Schülers vom Unterricht für einen Tag kann der/die Klassenlehrer*in formlos bewilligen. Über Beurlaubungen bis zu vier Wochen entscheidet die Schulleiterin. Vor und nach den Ferien dürfen Schüler/innen nur ausnahmsweise in den Fällen beurlaubt werden, in denen eine Versagung des Urlaubs eine persönliche Härte bedeuten würde. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleiterin.

Die beantragte Befreiung vom Unterricht wird unter folgenden Bedingungen gewährt:

- 1. Der versäumte Lehrstoff ist in eigener Verantwortung nachzuholen.**
- 2. Die Entscheidung über das Nachschreiben versäumter Klassenarbeiten liegt beim Fachlehrer.**

Antrag auf Befreiung vom Unterricht

für _____
(Vorname, Name des Kindes) (Klasse)

Hiermit beantrage ich für meine Tochter/meinen Sohn

- die Befreiung vom Unterricht am _____
- die Befreiung vom Unterricht vom _____ bis _____
- Begründung: (ggf. Anlage beifügen)

(Datum und Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)

Antrag - befürwortet

Antrag - nicht befürwortet

(Datum)

(Klassenlehrer/in)

Antrag - befürwortet

Antrag - nicht befürwortet

(Datum)

(Schulleiter/in)

Dieser Antrag verbleibt in der Schülerakte.

Hinweise zur Befreiung vom Unterricht

Rechtsgrundlagen:

- Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der aktuellen Fassung
- Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht (RdErl. d. MK v. 01.12.2016 - 26 - 83100 - VORIS 22410 -)

Anträge auf Befreiung vom Unterricht für Schüler müssen **rechtzeitig** bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 58 Abs. 2 und § 63 NSchG besteht für jeden Schüler die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht.

Der Schüler kann von seiner Teilnahmeverpflichtung am Unterricht nur gemäß Abs. 3.2 („Befreiung vom Unterricht“) der Ergänzenden Bestimmungen (zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht) zu § 63 NSchG befreit oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Befreiung vom Unterricht kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers erfolgen.

Wichtige Gründe können z.B. sein:

- Persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall im engeren Familienkreis)
- Erholungsmaßnahmen (wenn der Arzt / das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Vorübergehende, unumgängliche erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt).

Die Schließung des Haushaltes ist nicht unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, die Schulferien wegen preisgünstigerer Urlaubstarife zu verlängern.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z.B. des Arztes) nachzuweisen.

Unmittelbar vor und nach den Ferien darf eine Befreiung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde.

Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten:

Gemäß § 71 Abs. 1 NSchG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass die Schülerinnen und Schüler am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnehmen.

Nach § 176 NSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter dieser Verpflichtung gemäß § 71 Abs. 1 NSchG nicht nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.